

Anlage 3 Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besucherinnen und Besuchern während ihres Aufenthalts im Bürgerhaus NEUER MARKT.

Die Stadtverwaltung Bühl – Bürgerhaus NEUER MARKT – und der jeweilige Veranstalter (nachfolgend Veranstalter genannt) können den Zutritt für Besucherinnen und Besucher zu nicht öffentlichen Veranstaltungen einschränkend regeln. Der Zutritt kann z.B. von der Vorlage einer Einladung, Eintrittskarte, eines Ausweises, o.ä., abhängig gemacht werden.

Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Bei Verlassen des Bürgerhauses NEUER MARKT verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Das Hausrecht gegenüber Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Deren Anordnung ist Folge zu leisten.

Alle Einrichtungen im Bürgerhaus NEUER MARKT sind pfleglich und schonend zu behandeln. Innerhalb des Bürgerhauses NEUER MARKT hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und haben das Bürgerhaus NEUER MARKT daraufhin zu verlassen. In diesem Fall besteht kein Anspruch der Besucherin/des Besuchers auf die Erstattung eines etwaigen Eintrittsgeldes.

Im Bürgerhaus NEUER MARKT gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten einschl. E-Zigaretten und Verdampfern untersagt.

Bei einer öffentlichen Veranstaltung besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge) einschließlich eventuell mitgeführter Schirme, Rucksäcke und Koffer. Die Besucherin/der Besucher ist gehalten, Wertgegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel nicht in den Garderobestücken zu lassen. Eine Haftung des Veranstalters für den Verlust oder eine Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenständen ist ausgeschlossen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Wenn die Gegenstände zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder der Besucherinnen und Besucher beitragen können, kann der Veranstalter die Gegenstände sicherstellen. Eine Aufbewahrung der sichergestellten Gegenstände findet nicht statt. Besucherinnen und Besucher, die nicht mit der Kontrolle oder der Sicherstellung der Gegenstände einverstanden sind, kann der Zugang zum Bürgerhaus NEUER MARKT verweigert werden. In letzterem Fall besteht kein Anspruch der Besucherin/des Besuchers auf die Erstattung eines etwaigen Eintrittsgeldes.

Das Mitbringen folgender Gegenstände ist generell verboten:

- Messer, Waffen und vergleichbar gefährliche Gegenstände oder Substanzen
- Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer, Kerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärm-Instrumente
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Tiere (Ausnahme: Assistenzhunde)
- Ton- und Bildaufnahmegeräte

Das Mitbringen von sonstigen Gegenständen in das Bürgerhaus NEUER MARKT kann generell, aus Sicherheitsgründen oder aus hygienischen Gründen untersagt werden.

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet, der Pächter „Kohlers Gastronomiebetriebe eK“ hat das alleinige Bewirtschaftungsrecht.

Es ist untersagt, Mitschnitte der Veranstaltung herzustellen, aufzubewahren oder zu vervielfältigen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Bürgerhaus NEUER MARKT aufhalten sind im Falle einer Räumungsanordnung verpflichtet, die Räume sofort zu verlassen.

Hausverbote können von der Stadt Bühl - Bürgerhaus NEUER MARKT, den Hallenmeistern oder dem jeweiligen Veranstalter ausgesprochen werden.

Gegen die Stadt Bühl – Bürgerhaus NEUER MARKT gerichtete Haftungsansprüche sind bei Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

Stand 01.08.2024